



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Leistungsvereinbarung 2021

Bundesamt für Energie (BFE)

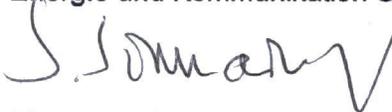
Bundesamt für Energie BFE



Benoit Revaz
Direktor

Ittigen, 31.12.2020

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK



Simonetta Sommaruga
Departementsvorsteherin

Bern, 31.12.2020

Verteiler: Geschäftsleitung GS, Direktion VE, Fachreferent/in VE

Beilagen: Nach Absprache Departement

1 Projekte und Vorhaben
Legislaturplanung und Ziele des Bundesrats (Band I und Band II)

Ziele und Umsetzungsmassnahmen	Termine	BRZ*	IAFP	LG
Revision Stromversorgungsgesetz*				1
- Verabschiedung Botschaft	30.06.2021	ZI 3, Abs. 1	x	
Gasversorgungsgesetz*				1
- Verabschiedung Botschaft	31.12.2021	ZI 3, Abs. 2	x	
Revision des Energiegesetzes*				1
- Verabschiedung Botschaft	30.06.2021	ZI 3, Abs. 1	x	
Wasserrechtsgesetz*				1
- Eröffnung Vernehmlassung	31.12.2021	ZI 3, Abs. 4	x	
Stromabkommen mit der EU*				1
- Nach Möglichkeit Verabschiedung Botschaft	31.12.2021	ZI 1, Abs. 3	x	
Revision Sachplan Übertragungsleitungen*				1
- Beschluss Bundesrat	31.12.2021	ZI 1, Abs. 5	x	
Szenariorahmen Stromnetzentwicklung*				1
- Eröffnung Vernehmlassung	30.06.2021	ZI 1, Abs. 6	x	
Revision Safeguardsverordnung				2
- Beschluss Bundesrat	31.12.2021	ZI 1, Abs. 7	x	
Erster Umweltbericht der Bundesverwaltung mit dem Stand der Umsetzung des Klimapakets Bundesverwaltung				1
- Bundesrat nimmt Bericht zur Kenntnis	31.12.2021	ZI 6, Abs. 8		

* basierend auf den Zielen des Bundesrates für das Jahr 2021 – Band I

Bemerkungen:

2 Leistungsgruppen

Energieversorgung,-nutzung und Forschung

Ziele und Messgrößen	2019 IST	2020 SOLL	2021 SOLL	2022 PLAN	2023 PLAN	2024 PLAN	IAFP
Energieversorgung und -nutzung: Die Erarbeitung und Änderung der Rahmenbedingungen schreiten planmässig voran							
Stromnetze: Durchschnittliche Verfahrensdauer ausgewählter wichtiger Netzvorhaben auf der Übertragungsnetzebene (Jahre)	13.0	13.0	12.0	12.0	12.0	12.0	x
Förderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Das BFE fördert die Senkung des Endenergieverbrauchs, die Stromeffizienz und den effizienten Zubau erneuerbarer Energien							
Förderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Fristgerechte Publikation des jährlichen Monitoringberichts zur Energiestrategie 2050 (ja/nein)	-	ja	ja	ja	ja	ja	x
Förderung Stromeffizienz über Netzzuschlag (wettbewerbliche Ausschreibungen): Verhältnis Vollzugaufwand zu bewilligten Fördermitteln (%)	-	6.5	6.5	6.5	6.5	6.5	x
Förderung erneuerbare Energien über Netzzuschlag: Verhältnis Vollzugskostenanteil zu Förderaufwand (Abschlusszahlen Netzzuschlagsfonds) (%)	-	1.95	1.75	1.68	1.65	1.65	x
Forschung, Innovation und Sensibilisierung: Die Koordination und Förderung von Forschung und Innovation sowie die Information und Sensibilisierung für Energiethemen tragen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele bei							
Energieforschung: Anteil Aufwendungen BFE für Schwerpunktthemen gemäss Forschungskonzept (% , min.)	97	90	90	90	90	90	x
Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmprojekte: Verhältnis der neu ausgelösten direkten Investitionen zum Subventionsvolumen (Quotient)	2.72	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	x
EnergieSchweiz: Anteil erfolgreich abgeschlossener Projekte (% , min.)	95.0	95.0	95.0	95.0	95.0	95.0	x

Bemerkungen:

Sicherheit im Energiebereich

Ziele und Messgrössen	2019 IST	2020 SOLL	2021 SOLL	2022 PLAN	2023 PLAN	2024 PLAN	IAFP
Entsorgung radioaktive Abfälle: Das BFE schafft die nötigen Voraussetzungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle							
Informationsanlässe zur Standortsuche für geologische Tiefenlager für Stakeholder (Anzahl, min.) (Anzahl, min.)	4	3	4	4	4	4	x
Entsorgungsprogramm 2021: Berichterstattung an das Parlament (Termin)	-	-	-		31.12	-	x
Entsorgungsprogramm 2021: Genehmigung durch den Bundesrat (Termin)	-	-	-		31.12	-	x
Stilllegung Kernanlagen: Das BFE nimmt seine Rolle als verfahrenleitende Behörde bei der Stilllegung von Kernanlagen wahr							
Kernkraftwerk Mühleberg: Vollzug der Stilllegung erfolgt laufend und unter Einhaltung des Umweltrechts (ja/nein)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	x
Sicherheit von Energieanlagen: Die Risiken der Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Energie sind für Mensch, Tier und Umwelt minimiert							
Unkontrollierte Ablässe grosser Wassermassen bei Talsperren unter direkter Bundesaufsicht (Anzahl)	0	0	0	0	0	0	x
Aufsicht über das Kernmaterial der Schweiz: Die Schweiz erfüllt das Abkommen mit der IAEA über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen der Nichtverbreitung von Kernwaffen (Safeguard-Abkommen) und das Zusatzprotokoll zum Safeguard-Abkommen vollumfänglich							
IAEA erteilt der Schweiz die «Broader Conclusion» (ja/nein)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	x
Anlagen, die das Safeguard-Ziel nicht erreicht haben (Anzahl)	0	0	0	0	0	0	x

Bemerkungen:

3 Reporting und Controlling

Regelprozess

Termin	Arbeitsschritt	Beschreibung
Ende Feb.	Einreichung jährlicher LN	Obligatorisch mit Abschluss Rechnungsjahr für Ziele u. Messgrössen aus VA mit IAFP
Bis Ende März	Einreichung finalisierter jährlicher LN	Vollständiger, visierter LN per 31. Dez.
Sept.	Beginn Erstellung LVB VA-Jahr	Start Arbeiten in VE
Ende Okt.	Einreichung Entwurf LVB VA-Jahr	Entwurf LVB mit Projekten u. Vorhaben, Zielen u. Messgrössen
Nov.	Behandlung Inhalte LVB VA-Jahr an AR	Nach Rücksprache mit Referent/in Thematisierung von Inhalten mit politischer Bedeutung
Bis 15. Dez.	Einreichung finalisierte LVB VA-Jahr	LVB bereit zur Unterschrift
Ende Dez.	Inkraftsetzung LVB VA-Jahr per 31. Dez.	Korrespondenzweg bzw. Unterzeichnung Departementsvorsteherin und Amtsdirektor/in

Weitere Anforderungen

- LVB und LN werden auf **Stufe Departements- und Amtsleitung** behandelt.
- Die LVB ist zwingend von der Departementsvorsteherin und dem/der Amtsdirektor/in auf Ende eines Jahres zu unterzeichnen. Der LN wird der Departementsleitung in von dem/der Amtsdirektor/in unterschriebener Form eingereicht.
- LVB und LN unterliegen dem **Öffentlichkeitsprinzip** und können von Kommissionen für Beratungen eingefordert werden. Die LVB sind auf dem Internet der VE publiziert.
- F+C UVEK zeichnet für die übergeordnete **Koordination, Vorlagenaufbereitung, Konsolidierung, Rückmeldung an die VE** sowie **Termineinhaltung** gemäss Regelprozess verantwortlich. Die Einreichung der Dokumente erfolgt an F+C UVEK.
- **Termine** sowie vorgegebene **Formate** zu LVB und LN sind verbindlich. **Verzögerungen** hinsichtlich Ziel- bzw. Meilensteinerreichung sowie im Prozessablauf werden F+C UVEK unverzüglich angezeigt.
- **Formale Anpassungen** als auch **Prozessänderungen** sind dem Departement vorbehalten. Diesbezügliche Anliegen können an F+C UVEK adressiert werden.